

**Niederschrift**  
**zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde**  
**Fuhlendorf**  
**GV/F/018/2019-24**

**Sitzungstermin:** Montag, den 29.04.2024  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 22:15 Uhr  
**Ort, Raum:** 18356 Fuhlendorf, in der FFw

**Anwesend sind:**

Bürgermeister

Groth, Eberhard

1. stellv. Bürgermeister(in)

Flemming, Ferdinand

ab TOP 4

Gemeindevertreter(in)

Jasper, Heino

Kutzner, Sven

Müller, Jens

Wasmuth, Maren

Will, Stephan

Protokollant

Schewelies, Maik

**Entschuldigt fehlen:**

2. stellv. Bürgermeister(in)

Diestler, Thomas

Gemeindevertreter(in)

Unger, Christian

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (11.12.2023)
5. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
6. Einwohnerfragestunde

- |     |  |                    |
|-----|--|--------------------|
| 7.  | Beratung und Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste“   | tmTK-VA/F/402/2024 |
| 8.  | Beratung und Beschlussfassung der Satzung der „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste - Anstalt des öffentlichen Rechts“.  | tmTK-VA/F/403/2024 |
| 9.  | Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung des §5 „Erhebung der Kurabgabe“ im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe der Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten vom 21.04.2021   | tmTK-VA/F/404/2024 |
| 10. | Beschluss zur steuerlichen Beratung der Gemeinde Fuhlendorf - BgA Tourismus  | K-FM/F/389/2023    |
| 11. | Abwägungs- und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 24 "Urlauberzentrum mit Touristeninformation" für das Gebiet „südl. der Str. „Damm“, östl. einer Kindertagesstätte, westl. einer Wohnbebauung entl. der Str. „Grüne Str.“, nördl. eines Sportpl | BA/RP/F/394/2024   |
| 12. | Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 20 "Floating Houses Fuhlendorf"  | BA/RP/F/401/2024   |
| 13. | Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Fuhlendorf  | K-FM/F/398/2024    |
| 14. | Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Fuhlendorf - Erteilung der Entlastung  | K-FM/F/397/2024    |
| 15. | Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Fuhlendorf  | K-FM/F/400/2024    |
| 16. | Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Fuhlendorf - Erteilung der Entlastung  | K-FM/F/399/2024    |

### **Nicht öffentlicher Teil**

- |       |  |                 |
|-------|--|-----------------|
| 17.   | Billigung der Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung (11.12.2023) |                 |
| 18.   | Niederschlagung  | K-VS/F/384/2023 |
| 19.   | Bauangelegenheiten   |                 |
| 20.   | Vergabeangelegenheiten   |                 |
| 20.1. | Trauerhalle Bodstedt hier: Sanierung der Trauerhalle, Danckwartstraße12, 18356 Fuhlendorf OT Bodstedt    | BM/F/406/2024   |
|       | hier: Vergabe von Bauleistungen gem. VOB, Los 01-10 Rohbauarbeiten                                       |                 |
| 20.2. | Trauerhalle Bodstedt hier: Sanierung der Trauerhalle, Danckwartstraße12, 18356 Fuhlendorf OT Bodstedt    | BM/F/406/2024/1 |
|       | hier: Vergabe von Bauleistungen gem. VOB, Los 02-16 Zimmer- und Holzbauarbeiten                          |                 |
| 20.3. | Trauerhalle Bodstedt hier: Sanierung der Trauerhalle, Danckwartstraße12, 18356 Fuhlendorf OT Bodstedt    | BM/F/408/2024   |
|       | hier: Vergabe von Bauleistungen gem. VOB, Los 03-20 Rohrdachdeckungsarbeiten                             |                 |
| 20.4. | Trauerhalle Bodstedt hier: Sanierung der Trauerhalle, Danckwartstraße12, 18356 Fuhlendorf OT Bodstedt    | BM/F/409/2024   |
|       | hier: Vergabe von Bauleistungen gem. VOB, Los 04-22 Klempnerarbeiten                                     |                 |
| 20.5. | Trauerhalle Bodstedt hier: Sanierung der Trauerhalle, Danckwartstraße12, 18356 Fuhlendorf OT Bodstedt    | BM/F/410/2024   |
|       | hier: Vergabe von Bauleistungen gem. VOB, Los 07-27 Tischler-  |                 |

- arbeiten  
20.6. Trauerhalle Bodstedt hier: Sanierung der Trauerhalle, Danck- BM/F/411/2024  
wartstraße 12, 18356 Fuhlendorf OT Bodstedt
- hier: Vergabe von Bauleistungen gem. VOB, Los 09-34 Malerarbeiten  
20.7. Trauerhalle Bodstedt hier: Sanierung der Trauerhalle, Danck- BM/F/412/2024  
wartstraße 12, 18356 Fuhlendorf OT Bodstedt
- hier: Vergabe von Bauleistungen gem. VOB, Los 10-39 Trockenbauarbeiten  
20.8. Trauerhalle Bodstedt hier: Sanierung der Trauerhalle, Danck- BM/F/413/2024  
wartstraße 12, 18356 Fuhlendorf OT Bodstedt
- hier: Vergabe von Bauleistungen gem. VOB, Los 12-80 Außenanlagen  
21. Umwidmung investiver Mittel für die Anschaffung eines Radladers BA-TiB/F/405/2024

### **Öffentlicher Teil**

22. Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden
23. Schließung der Sitzung

### **Niederschrift:**

#### **Öffentlicher Teil**

##### **zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister**

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, Gäste und Vertreter der Verwaltung.

##### **zu 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister stellt fest, dass zu dieser Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, die Beschlussfähigkeit der Sitzung ist mit 6 anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung gegeben.

### zu 3 **Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Es gibt keine Änderungsanträge zur Tagesordnung.

Herr Groth lässt über die vorliegende Tagesordnung abstimmen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### zu 4 **Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (11.12.2023)**

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf bestätigt die öffentliche Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretersitzung vom 11.12.2023.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

#### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### zu 5 **Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

Herr Flemming nimmt an der Sitzung teil.

Herr Groth berichtet über folgende Angelegenheiten:

- Es fanden mehrere Ausschusssitzungen in der Gemeinde Fuhlendorf statt.
  - U.a. wurde die Thematik „Hochwasserschutz“ besprochen. Herr Groth erläutert die drei möglichen Varianten in der Thematik und geht auf ein Petitionsschreiben ein.
  - Weiterhin wurden die Themen „Floating-House“ und „Straßenbaumaßnahmen“ ebenfalls dort besprochen.

- Es fanden mehrere Gespräche in der Thematik „Einleitgebühr“ mit der Stadt Barth statt.
- Weiterhin fanden Gespräche in der Angelegenheit „Strandabschnitt/Café Redensee“ und „Sand – Strand Bodstedt“ statt.
- Es wurde eine öffentliche Ausschreibung für die Trauerhalle in Bodstedt durchgeführt. Die Beschlussvorlagen werden in der heutigen Gemeindevertretersitzung behandelt. Der Baubeginn soll in der Zeit vom 13.05.-25.05.2024 sein.
- Des Weiteren wurden Gespräche mit der Rechtsaufsicht des Landkreises Vorpommern-Rügen zum Thema „Gründung Kommunalunternehmen“ geführt. Die Ergebnisse liegen der Gemeindevertretung in der heutigen Sitzung vor.
- Strandabschnitt ehem. Schwimmlager – Eigentümer wurde angeschrieben. Die Preisvorstellungen sind aber noch zu weit auseinander.
- Mit der unteren Naturschutzbehörde wurde das Thema „Eiche in der Kurve Rad-/Gehweg“ diskutiert. Eine Ersatzbepflanzung wurde abgelehnt. Es könnte auf eine gerichtliche Klärung hinauslaufen.
- Thematik „Hafenstraße – beidseitiger Verkehr – Radweg“ – liegt bisher noch keine Antwort vor. Einschränkungen zur Geschwindigkeit wurden bisher immer abgelehnt.

## zu 6 Einwohnerfragestunde

- Herr Schmelz fragt in der Thematik „Einfriedung eines Grundstücks in der Nähe des „Cafés Redensee“ an. Daraufhin erfolgt eine kurze Diskussion.
- Herr Kröger informiert über ein Gespräch mit dem Geschäftsführer der Ostseestiftung in der Thematik „Rückkauf von Grundstücken an die Gemeinde und danach Weiterverkauf“. Herr Groth verweist auf ein Treffen im August 2024.
- Frau Unger spricht die Thematik „Toiletten bei der Strandbar Café Redensee“ an und fragt, warum diese Toiletten die Gemeinde bewirtschaften muss, denn die Gemeinde habe bereits viele Toiletten in der eigenen Bewirtschaftung. Herr Groth informiert, dass in der Richtung keine öffentliche Toilette sei, da die Toiletten bei dem Café & Bar Wollli nicht mehr genutzt werden kann.
- Weiterhin spricht Frau Unger die Thematik „Regenrückhaltebecken beim Strandabschnitt“ an. Herr Groth sagt, dass dieses nicht so bleiben soll und es bereits Gespräche gibt. Die wasserrechtliche Anordnung/Genehmigung muss geprüft werden.
- Danach spricht Herr Kröger folgende Themen an:
  - Redezeit
  - „Tür-Thematik“
- Frau Kupfer informiert über den Stand ihres Petitionsschreibens mit Frau König zur Thematik „Hochwasserschutz“. Herr Groth sagt, dass hierzu Einwohnerversammlungen stattfinden werden.
- Herr Kröger fragt an, warum Gemeindevertreter Niederschriften bestätigen, obwohl sie gar nicht anwesend waren. Herr Groth sagt, dass es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Weiterhin sagt Herr Kröger, dass er auf der Plattform „facebook“ von Frau Dr. Hannemann blockiert wurde. Herr Groth sagt, dass es sich hierbei um eine private Angelegenheit handelt und es nicht in eine Gemeindevertretersitzung gehört.

zu 7 **Beratung und Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste“**  
**Vorlage: tmTK-VA/F/402/2024**

Herr Groth begründet die Beschlussvorlage.

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

**(1) Die Zielstellung**

Die Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten sind als Erholungsorte im Sinne des Kurortgesetzes M-V seit 2018 anerkannt. Sie arbeiten im touristischen Bereich eng zusammen. So wird seit dem 01.01.2022 eine gemeinsame Kurabgabe gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V auf der Grundlage des Öffentlich-rechtlichen Vertrages der Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten vom 21.04.2021 erhoben. Hier wurde bereits die Zielstellung vereinbart: „Perspektivisch ist beabsichtigt, dass die drei Gemeinden ein kommunales Unternehmen gründen, welches unter anderem die kur- und touristische Betreuung und Entwicklung der drei Orte aber auch die Erhebung der Kurabgabe übernehmen soll.“

Derzeit werden die Aufgaben zur Erhebung, Verwaltung und satzungsgemäßen Verwendung der Kurabgaben in Betrieben gewerblicher Art geführt, getrennt nach Gemeinden. Personalführende Gemeinde ist dabei allein die Gemeinde Pruchten. **Ziel ist es, die drei Betriebe gewerblicher Art „Tourismus“ zu einem gemeinsamen kommunalen Unternehmen „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste“ zusammenzuführen,** um

- Zuständigkeiten, Abläufe und Zusammenarbeit zu vereinfachen (Rationalisierung, Zentralisierung)
- alles in einem Unternehmen zu zentralisieren und zu organisieren (Transparenz)
- Know-how und Ressourcen zu konzentrieren (Spezialisierung und Professionalisierung)
- die Gemeindehaushalte von Doppel- und Dreifachkosten zu entlasten (3-zu-1-Minimierung des Verwaltungsaufwandes)
- mit einer klaren Organisationsstruktur, ungeteilten Zuständigkeit und einem verlässlichen Entscheidungsträger Anschluss an die Gästekartenregion FDZ zu organisieren (Professionalisierung)
- freie Ressourcen (Arbeitszeit, Fachkompetenz, Finanzen) für die Tourismusentwicklung der Südlichen Boddenküste zu nutzen.

Die Träger beabsichtigen die Zusammenarbeit im touristischen Bereich langfristig weiter auszubauen. Zu diesem Zweck gründen sie ein gemeinsames Kommunalunternehmen im Sinne des § 167 a-c KV M-V, das die Erfüllung aller mit der Tourismusförderung und dem Tourismusbetrieb verbundenen Aufgaben der drei Orte übernehmen soll.

**(2) Die Organisationsform**

**Für die drei Boddengemeinden im gleichen Amtsbereich** ergeben sich zur Erfüllung der derzeitigen Aufgaben und unter Berücksichtigung der zukünftiger Erweiterungsperspektiven die Möglichkeiten zur Gründung einer privatrechtlichen GmbH oder einer kommunalrechtlichen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).

Das gemeinsame Kommunalunternehmen – AöR ist eine vergleichsweise „junge“ Organisationsform interkommunaler Kooperation. Mit der Einführung des Kommunalunternehmens hat sich Mecklenburg-Vorpommern dem bundesweiten Trend angeschlossen, die Anstalt des öffentlichen Rechts, die zuvor nur Sparkassen zugänglich war, auf den gesamten Bereich wirtschaftlicher Betätigung von Gemeinden zu erweitern.

Die Entscheidung für eine AöR begründet sich aus den folgenden Sachverhalten:

- **Die AöR ist eine eigenständige juristische Person**, die sich auch an anderen Unternehmen beteiligen kann und in ihren Handlungen grundsätzlich von der Amtsverwaltung unabhängig ist **zur dauerhaften Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse der Trägergemeinden**. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für das gemeinsame Kommunalunternehmen sind in den §§ 167a – c der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zu finden. Darüber hinaus legt § 167b Abs. 2 KV fest, dass die Vorschriften über Kommunalunternehmen für gemeinsame Kommunalunternehmen entsprechend gelten. Somit sind auch die Regelungen der §§ 70 – 70b KV zu beachten.
- **Mitglieder (Träger) sind nur kommunale Gebietskörperschaften** die sich durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens verpflichtet haben. Eine Beteiligungsmöglichkeit privater Dritter am gemeinsamen Kommunalunternehmen besteht nach derzeitiger Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern nicht.
- Mit der höheren Flexibilität des gemeinsamen Kommunalunternehmens geht zwar eine geringere Steuerungsmöglichkeit seitens der einzelnen Gemeinden einher, dennoch sind die **Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten der Gemeinden** immer noch vergleichsweise hoch. Weitreichende Entscheidungen wie der Erlass von Satzungen, die Änderung der Unternehmenssatzung, die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Entscheidung über die Ergebnisverwendung bedürfen immer der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindevertretungen.
- Die **Stimmaufteilung im Verwaltungsrat** des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird durch die beteiligten Träger frei vereinbart. Dies ist aber zwingend in der Unternehmenssatzung zu regeln.
- **Übertragung des Satzungsrechts:** Die beteiligten Gemeinden können dem gemeinsamen Kommunalunternehmen das Recht einräumen, an ihrer Stelle selber Satzungen – wie die Kurabgabesatzung - zu erlassen. Das ist bei einer GmbH nicht möglich.
- **Haftung der Gemeinden:** Im Gegensatz zu anderen Bundesländern muss die Gemeinde in Mecklenburg-Vorpommern beim gemeinsamen Kommunalunternehmen als Gewährträger nicht für das Kommunalunternehmen einstehen. Die Haftungssituation beim gemeinsamen Kommunalunternehmen ist daher mit der Situation einer GmbH vergleichbar. Im Unterschied zur GmbH besteht jedoch **keine gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapitalisierung (Stammkapital)** für das Kommunalunternehmen. Das Kommunalunternehmen haftet für seine Verbindlichkeiten als eigene Rechtspersönlichkeit grundsätzlich mit seinem gesamten Vermögen selbst. Die Gebietskörperschaften haften als Gesellschafter lediglich bis zur Höhe des einzuzahlenden Stammkapitals.
- **Einfache Gründung:** Zur Errichtung vereinbaren die beteiligten Gemeinden die maßgeblichen Rechtsverhältnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag und in einer Unternehmenssatzung auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse. Bei Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens besteht gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde lediglich eine Anzeigepflicht.

### (3) Die Aufgabenübertragung

- Durch die **Übertragung der Aufgabe zur selbstständigen Erledigung** wird eine echte Pflichtübertragung bewirkt, womit die Anstalt das Recht und die Pflicht erhält, die übertragenen Aufgabe umfassend zu erledigen. Die Details sind in der Unternehmenssatzung bzw. in dem zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften abzuschließenden öffentlich-rechtlichem Vertrag zu regeln.
- Im ersten Schritt werden mit Gründung der Tourismuszentrale Südliche Boddenküste - AöR im Wesentlichen die Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeben, **die in der rechtlich verbindlichen Kurabgabenkalkulation 2022-2024 auch inbegriffen sind**.

- **Eine Erweiterung der Aufgabenübertragung** ist mit Entwicklung des gemeinsamen Kommunalunternehmens schrittweise vorgesehen bis hin zur Übertragung des Satzungsrechts für die Erhebung der gemeinsamen Kurabgabe durch die Trägergemeinden.

#### (4) Die Vorbereitung einer rechtssicheren Gründung

- Zur **rechtssicheren Formulierung und Gestaltung des öffentlich-rechtlichen Vertrags und der Unternehmenssatzung** wurden die fachliche Expertisen der Kanzlei POLARIS RECHTSANWÄLTE Rode Schulz und Partner mbB in Rostock und der v. Reden & Ebert Steuerberatungsgesellschaft mbH in Ribnitz-Damgarten einbezogen.
- Mit dem Amt Barth erfolgte die Abstimmung zur **rechtssicheren Aufgabenübertragung** auf das gemeinsame Kommunalunternehmen.
- Die **Kommunalaufsicht des Landkreises VR** ist über das Gründungsvorhaben umfassend informiert.

#### (5) Die besonderen Herausforderungen

- **Beteiligung der drei Boddengemeinden am öffentlich rechtlichen Vertrag zur gegenseitigen Anerkennung der Kurkarten in der Region Fischland-Darß-Zingst mit einer Laufzeit 2025-2026**

Die Beteiligung wurde den drei Boddengemeinden für den Zeitraum 2023-2024 verwehrt mit den Begründungen:

Der Schwerpunkt der Region Südliche Boddenküste liegt in der Beherbergung von Gästen, die als Tagesgäste auf Fischland-Darß-Zingst weilen. Eine touristische Infrastruktur und Dienstleistung zur Gästebetreuung, die attraktiv über die Boddengemeinden ausstrahlt und einen Leistungsaustausch mit den benachbarten Kurkarten-Gemeinden in der Region Fischland-Darß-Zingst rechtfertigen, sind nicht ausreichend erkennbar. Eine leistungsfähige und gleichwertige Organisationsstruktur als Ansprech- und Kooperationspartner der Kurverwaltungen und städtischen Tourismusämter ist nicht verfügbar. Damit sind Verfügbarkeit, Erreichbarkeit und Verlässlichkeit der kommunalen Tourismuspartner an der Südlichen Boddenküste nicht hinreichend gegeben zur Integration in den Verbund der Gästekarte Fischland-Darß-Zingst 2023-2024.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur gegenseitigen Anerkennung der Kurkarten in der Region Fischland-Darß-Zingst wird im September für den Zeitraum 2025-2026 neu verhandelt. Dazu stellen die Erholungsorte Saal, Fuhlendorf und Pruchten im Mai 2024 den Antrag auf Beteiligung mit der Begründung: die kurabgabefähigen Leistungen mit dem Schwerpunkt Naturerlebnis, das Angebot an Führungen und Veranstaltungen, die Gästebetreuung durch Information und Beratung, die kostenfreie Mobilität durch den verfügbaren ÖPNV wurden ausgebaut und eine leistungsfähige, dauerhaft angelegte Organisationsstruktur ist beschlossen und in Gründung. Der Vorstand des Tourismusverbandes Fischland-Darß-Zingst entscheidet über den Antrag noch im Juni 2024 und bereitet dann die Vertragsunterlagen zur Beschlussfassung in allen Vertragsgemeinden für September vor.

Die Gästekarte Fischland-Darß-Zingst beinhaltet die gegenseitige Anerkennung der Kurkarten durch die beteiligten Gemeinden ohne Finanzausgleich und Rabatte/Ermäßigungen durch private touristische Leistungsträger. Das Management zur Leistungsbündelung, zum Marketing, zur AVS-gestützten Verwaltung der Gästekarten inkl. Statistik/Controlling im Gästekarten-Verbund liegt beim Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst und wird Umlagen finanziert durch alle Vertragspartner. Die Umlage ist in die gemeinsame Kurabgabekalkulation von Saal, Fuhlendorf und Pruchten für den Zeitraum 2025-2027 zu inkludieren.

Bis August müssen die Voraussetzungen in den Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten verlässlich geschaffen sein, um im September in die Beratung und gleichlautende Beschlussfassung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur gegenseitigen Anerkennung der Kurkarten in der Region Fischland-Darß-Zingst mit ei-

ner Laufzeit 2025-2026 einbezogen zu werden.

- **Die Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe der Gemeinden Saal, Fuhldorf und Pruchten für den Zeitraum 2025-2027** erfolgt ebenfalls im September 2024 zur gleichlautenden Beschlussfassung der drei Gemeinden vor den Haushaltsplanungen der Gemeinden Saal, Fuhldorf und Pruchten für 2025.
- **Die Kommunalwahl am 09.06.** ermöglicht eine Besetzung des Verwaltungsrates mit den gewählten Bürgermeistern und im Vertretungsfall mit den stellvertretenden Bürgermeistern erst im Juli 2024, sodass eine Betriebsaufnahme des gemeinsamen Kommunalunternehmens zum 01.08.2024 möglich ist.
- **Anzeigeverfahren: Der Kommunalaufsicht des Landkreises VR** ist der öffentlich-rechtliche Vertrag und die Unternehmenssatzung anzuzeigen. Sie werden wirksam, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Rechtsgeschäfte auf der Grundlage von Entscheidungen der Gemeinde dürfen erst vollzogen werden, wenn das Anzeigeverfahren abgeschlossen ist. Der Vertrag wird zum 15.05.2024 geschlossen und spätestens zum 15.07.2024 wirksam, sodass zum 01.08.2024 das gemeinsame Kommunalunternehmen entstehen und den Betrieb aufnehmen kann.

#### **(6) Gründungsvoraussetzungen**

- Das gemeinsame Kommunalunternehmen wird auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Gemeinden und den anschließenden Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrag gegründet.
- Zur Errichtung vereinbaren die beteiligten Gemeinden die maßgeblichen Rechtsverhältnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag und in einer Unternehmenssatzung.

Die Satzung legt die erforderlichen Regelungen zur inneren Verfassung und zur Verwaltung der Anstalt fest. Sie wird von den Trägergemeinden nach den allgemeinen gemeinderechtlichen Kompetenzregeln erlassen, denen auch spätere Änderungen der Satzung obliegen. Dabei bleibt die Verantwortung für die Unternehmenssatzung bei den Organen der Trägergemeinden und geht – anders als bei Kapitalgesellschaften des Privatrechtes – nicht auf die Unternehmensorgane über.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhldorf beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste“

- Anstalt des öffentlichen Rechts – gemäß § 167 a-c Kommunalverfassung M-V zwischen den Gemeinden Saal, Fuhldorf und Pruchten.

Der Bürgermeister wird mit der Unterzeichnung des Vertrages beauftragt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

#### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 8 **Beratung und Beschlussfassung der Satzung der „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste - Anstalt des öffentlichen Rechts“.**  
**Vorlage: tmTK-VA/F/403/2024**

Herr Groth begründet die Beschlussvorlage.

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Auf der Grundlage des beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste“ - Anstalt des öffentlichen Rechts – gemäß § 167 a-c Kommunalverfassung M-V zwischen den Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten erfolgt die Beschlussfassung der Satzung der „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste - Anstalt des öffentlichen Rechts“.

Nach Klärung von Einzelfragen, wird über die Beschlussvorlage abgestimmt.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf beschließt die Satzung der „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste - Anstalt des öffentlichen Rechts“.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 9 **Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung des §5 „Erhebung der Kurabgabe“ im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe der Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten vom 21.04.2021**  
**Vorlage: tmTK-VA/F/404/2024**

Herr Groth begründet die Beschlussvorlage.

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Mit der Aufgabenübertragung „Erhebung der Kurabgabe“ an das gemeinsame Kommunalunternehmen ab 01.08.2024 ist der öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe der Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten vom 21.04.2021 anzupassen.

Bisherige Fassung

§5 Erhebung der Kurabgabe

(1) Die Erhebung der Kurabgabe für die amtsangehörigen Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten erfolgt durch das Amt Barth, § 127 Abs. 2 KV M-V.

## Neufassung

### § 5 Erhebung der Kurabgabe

- (1) Die Erhebung der Kurabgabe für die einzelnen Gemeinden [1] Saal, Fuhlendorf und Pruchten erfolgt bis zum 31.07.2024 durch das Amt Barth (§ 127 Abs. 2 KV M-V).
- (2) Ab dem 01.08.2024 erfolgt die Erhebung der Kurabgabe für die Gemeinden Saal, Fuhlendorf [1] und Pruchten durch das gemeinsame Kommunalunternehmen „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste - AöR“.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf beschließt die Neufassung des §5 „Erhebung der Kurabgabe“ im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe der Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten vom 21.04.2021

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## zu 10 **Beschluss zur steuerlichen Beratung der Gemeinde Fuhlendorf - BgA Tourismus** **Vorlage: K-FM/F/389/2023**

Herr Groth begründet die Beschlussvorlage.

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Die Neuregelung der Umsatzsteuer beschäftigt die kommunale Ebene anhaltend. Durch die Kopplung der Besteuerung an die Körperschaftsteuer und das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) waren juristische Personen des öffentlichen Rechts bisher nur in wenigen Fällen umsatzsteuerpflichtig. Dies hat sich durch die Neuregelung des §2b UStG grundlegend geändert.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (JPöR) sollen damit marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer. Auch Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Satzung und/oder Verwaltungsakt) erbracht werden, jedoch keinem generellen Marktausschluss unterliegen, können künftig einer Besteuerung unterliegen.

Aufgrund der Höhe der Einnahmen aus dem Kurbetrieb (>45.000 €) wird zudem ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) – Tourismus begründet, welcher beim Finanzamt Ribnitz-Damgarten anzumelden ist. Neben der Umsatzsteuer ist künftig auch Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer an das Finanzamt abzuführen. Im Rahmen des BgA ist die Gemeinde Fuhlendorf vorsteuerabzugsberechtigt.

Zur steuerlichen Beratung wurden folgende Steuerbüros angeschrieben:

- v. Reden und Ebert Steuerberatungsgesellschaft mbH, 18311 Ribnitz-Damgarten
- Commercial Treuhand, Steuerberatungsgesellschaft, 18057 Rostock
- BDO Concunia Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 48151 Münster

Alle Steuerbüros reichten fristgerecht ihr Angebot ein. Nach Auswertung aller Angebote, gab das Steuerbüro v. Reden und Ebert Steuerberatungsgesellschaft mbH das preiswerteste Angebot ab.

Die Gebührenkalkulation für den BgA-Tourismus ist im Anhang beigefügt. Sämtliche Kosten wurden bereits in der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 berücksichtigt.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf nimmt das Angebot des Steuerbüros v. Reden und Ebert Steuerberatungsgesellschaft mbH aus Ribnitz-Damgarten an und beauftragt diese mit der steuerlichen Beratung des BgA-Tourismus in der Gemeinde Fuhlendorf.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 11 **Abwägungs- und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 24 "Urlauberzentrum mit Touristeninformation" für das Gebiet „südl. der Str. „Damm“, östl. einer Kindertagesstätte, westl. einer Wohnbebauung entl. der Str. „Grüne Str.“, nördl. eines Sportpl  
Vorlage: BA/RP/F/394/2024**

Herr Groth begründet die Beschlussvorlage.

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 "Urlauberzentrum mit Touristeninformation" hat im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **28.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023** öffentlich ausgelegen. Im selben Zeitraum erfolgte die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden umfangreiche Änderungen und Ergänzungen in den Planungsunterlagen vorgenommen. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am **31.07.2023** den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 "Urlauberzentrum mit Touristeninformation" sowie die Begründung einschließlich geänderter und ergänzter Teile gebilligt und deren erneute Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB beschlossen. Es wurde gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zum geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, die Dauer der öffentlichen Auslegung und die der Behördenbeteiligung auf zwei Wochen verkürzt werden sowie die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung und Ergänzung be-

rührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden. Der geänderte und angepasste Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 einschließlich des Entwurfes der Begründung lagen in der Zeit vom **25.08.2023 bis einschließlich 11.09.2023** öffentlich aus. Im selben Zeitraum erfolgte die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden die Planungsunterlagen redaktionell angepasst.

### **Beschluss:**

- hier:
- 1) Abwägungsbeschluss über die Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
  - 2) Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf fasst folgende Beschlüsse:

### **Abwägungsbeschluss**

1. Beteiligungsverfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB werden mit dem als Anlage beigefügten Ergebnis (hier: Abwägungstabelle) beraten, abgewogen und beschlossen. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen.

2. Erneutes Beteiligungsverfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB

Die während der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB werden mit dem als Anlage beigefügten Ergebnis (hier: Abwägungstabelle) beraten, abgewogen und beschlossen. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## Satzungsbeschluss

1. Aufgrund des § 10 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf den Bebauungsplan Nr. 24 "Urlauberzentrum mit Touristeninformation" für das Gebiet „südlich der Straße „Damm“, östlich einer Kindertagesstätte, westlich einer Wohnbebauung entlang der Straße „Grüne Straße“, nördlich eines Sportplatzes“, als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 24 entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten, über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet unter der Adresse <https://www.amt-barth.de> sowie im zentralen Bau- und Planungsportal des Landes M-V eingestellt ist. Am Tag nach der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 24 in Kraft.

## Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

## **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## zu 12 **Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 20 "Floating Houses Fuhlendorf"** **Vorlage: BA/RP/F/401/2024**

Herr Groth begründet die Beschlussvorlage.

## Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Durch den erfolgten Ausbau des Hafens Bodstedt zum zentralen Wasserwanderrastplatz und Anlaufpunkt für die Fahrgastschiffahrt steht der nahe gelegene Hafen Fuhlendorf für neue Nutzungen zur Verfügung. In diesem Sinne soll über einen Bebauungsplan ermöglicht werden, dass die Einordnung von insgesamt 14 Floating Houses (Schwimmende Häuser) mit einer ausschließlichen Nutzung als Ferienunterkunft erfolgen kann. Die Steganlage ist inzwischen altersbedingt nicht mehr verkehrssicher und soll daher durch eine Neukonstruktion ortsgleich ersetzt werden. Erforderliche Funktionsgebäude sowie die für die Feriengäste erforderlichen Stellplätze werden landseitig, auf vorgenuszten Liegenschaften untergebracht. So soll das Gebäude, in dem aktuell die Tourismusinfor-

mation, deren Verlegung an den Hafen Bodstedt erfolgen soll, untergebracht ist, als Funktionsgebäude für die Hausbootanlage nachgenutzt werden. Der vordere Bereich der Steganlage wird öffentlich zugänglich gestaltet und auch die Möglichkeit, mit kleinen Sportbooten anzulegen, bzw. diese zu Wasser zu lassen, bleibt erhalten bzw. wird wiederhergestellt.

Als Voraussetzung für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans war zuvor eine Inkommunalisierung des wasserseitigen Teils des Geltungsbereichs erforderlich. Die Inkommunalisierung ist gemäß Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 09.07.2021 zum 01.08.2021 in Kraft getreten.

Das nach dem BauGB vorgeschriebene Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde inzwischen einschließlich der vorgeschriebenen Beteiligungen der Öffentlichkeit der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden durchgeführt. In dessen Ergebnis werden sämtliche der Gemeinde bekannten planungsrelevanten Belange, einschließlich der in den Beteiligungen vorgetragenen, eingestellt und sofern nicht andere gewichtigere Belange entgegenstanden, berücksichtigt. Zum Abschluss des Verfahrens ist nun von der Gemeindevertretung die Abwägung vorzunehmen bzw. zu beschließen und der Bebauungsplan Nr. 20 „Floating Houses Fuhlendorf“ ist als Satzung zu beschließen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Fuhlendorf beschließt:

1. Der Beschluss vom 05.12.2022, Vorlagennummer: BA/RP/F/357/2022 wird aufgehoben.
2. Die während der öffentlichen Auslegungen nach § 3 (2) sowie nach § 4 (2) und § 4a (3) BauGB des Entwurfes des Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Fuhlendorf, „Floating Houses Fuhlendorf“, durch die Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung lt. den in der Beschlussvorlage vom 17.04.2024 niedergelegten Behandlungsvorschlägen geprüft (Abwägungsprotokoll). Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
3. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Fuhlendorf, „Floating Houses Fuhlendorf“, bestehend aus dem Planteil (Planzeichnung - Teil A) und dem Textteil (Textliche und gestalterische Festsetzungen - Teil B) mit Stand vom 12.04.2024 als Satzung.
4. Die Begründung mit Stand vom 12.04.2024 wird gebilligt.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 20 der Gemeinde Fuhlendorf, „Floating Houses Fuhlendorf“, ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Fuhlendorf, „Floating Houses Fuhlendorf“, in Kraft.
6. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 13 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Fuhlendorf Vorlage: K-FM/F/398/2024**

Herr Groth begründet die Beschlussvorlage.

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Fuhlendorf hat den Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2019 gemäß § KPG M-V geprüft und den Berichtsentwurf über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 in seiner Sitzung am 16.04.2024 beraten und als seinen Schlussbericht übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass der Jahresabschluss 2019 in der Fassung vom 14.03.2024 und die ihn erläuternden Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Fuhlendorf vermitteln und erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt daher der Gemeindevertretung, den Jahresabschluss 2019 in der Fassung vom 14.03.2024 gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V festzustellen.

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Fuhlendorf festgestellt:

- das Vermögen zum 31.12.2019 beträgt 10.227.492,85 €
- die Eigenkapitalquote 1 zum 31.12.2019 21,85 %
- das Jahresergebnis zum 31.12.2019 beträgt 133.022,95 €
- 

Der Ausgleich der Ergebnis- und Finanzrechnung unter Einbeziehung der Vorjahreswerte wurde erreicht.

Der Prüfbericht und der eingeschränkte Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses sind dieser Vorlage beigelegt.

Der vollständige Jahresabschluss kann im Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Bürgermeisterin hält zur Gemeindevertretersitzung ein komplettes Exemplar des Jahresabschlusses 2019 zur Einsichtnahme bereit.

### **Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung Fuhlendorf beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Fuhlendorf zum 31.12.2019 in der Fassung vom 14.03.2024.
2. Der Jahresüberschuss zum 31.12.2019 in Höhe von 133.022,95 € wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 14 Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Fuhlendorf - Erteilung der Entlastung Vorlage: K-FM/F/397/2024**

Herr Groth erklärt seine Befangenheit nach § 24 KV M-V und übergibt das Wort an Hr. Kutzner.

Herr Kutzner begründet den Tagesordnungspunkt.

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Fuhlendorf zum 31.12.2019 in der Fassung vom 14.03.2024 gemäß § 3a KPG M-V geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 hat zu keinen Beanstandungen geführt, so dass der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung nichts entgegensteht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 16.04.2024 einstimmig dafür ausgesprochen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019 zu empfehlen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Fuhlendorf beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war Herr Groth von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 15 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Fuhlendorf Vorlage: K-FM/F/400/2024**

Herr Groth nimmt wieder an der Sitzung teil und begründet die Beschlussvorlage.

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Fuhlendorf hat den Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2020 gemäß § KPG M-V geprüft und den Berichtsentwurf über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 in seiner Sitzung am 16.04.2024 beraten und als seinen Schlussbericht übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass der Jahresabschluss 2020 in der Fassung vom 20.02.2024 und die ihn erläuternden Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Fuhlendorf vermitteln und erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt daher der Gemeindevertretung, den Jahresabschluss 2020 in der Fassung vom 20.02.2024 gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V festzustellen.

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Fuhlendorf festgestellt:

- das Vermögen zum 31.12.2020 beträgt 10.282.309,73 €
- die Eigenkapitalquote 1 zum 31.12.2020 24,38 %
- das Jahresergebnis zum 31.12.2020 beträgt 166.417,92 €

Der Ausgleich der Ergebnis- und Finanzrechnung unter Einbeziehung der Vorjahreswerte wurde erreicht.

Der Prüfbericht und der eingeschränkte Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses sind dieser Vorlage beigelegt.

Der vollständige Jahresabschluss kann im Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Bürgermeisterin hält zur Gemeindevertretersitzung ein komplettes Exemplar des Jahresabschlusses 2020 zur Einsichtnahme bereit.

### **Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung Fuhlendorf beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Fuhlendorf zum 31.12.2020 in der Fassung vom 20.02.2024.
2. Der Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von 166.417,92 € wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 16 Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Fuhlendorf - Erteilung der Entlastung Vorlage: K-FM/F/399/2024**

Herr Groth erklärt seine Befangenheit nach § 24 KV M-V und übergibt das Wort an Hr. Kutzner.

Herr Kutzner begründet den Tagesordnungspunkt.

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Fuhlendorf zum 31.12.2020 in der Fassung vom 20.02.2024 gemäß § 3a KPG M-V geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 hat zu keinen Beanstandungen geführt, so dass der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung nichts entgegensteht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 16.04.2024 einstimmig dafür ausgesprochen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020 zu empfehlen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Fuhlendorf beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war Herr Groth von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Nach der Abstimmung informiert Herr Schewelies, dass noch Wahlhelfer für den 09.06.2024/23.06.2024 in der Gemeinde Fuhlendorf gesucht werden. Interessenten sollten sich bitte kurzfristig beim Gemeindevorstand melden.

### **zu 22 Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden**

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

### **zu 23 Schließung der Sitzung**

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 22:15 Uhr.

---

Eberhard Groth  
Bürgermeister  
Unterschrift

---

Maik Schewelies  
Protokollant  
Unterschrift